



Telefon: 98870

Hauptstraße 18

Email: gemeinde@haiming.de

Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und der Gemeindeverwaltung

Werden Sie Wahlhelfer/in für die vorgezogene Bundestagswahl 2025

Die Gemeinde Haiming sucht Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die vorgezogene Bundestagswahl 2025 (voraussichtliches Datum 23.02.2025)! Unterstützen Sie uns an diesem wichtigen Wahltag in den Wahllokalen oder Briefwahllokalen und übernehmen Sie ein verantwortungsvolles Ehrenamt. Für Ihren Einsatz erhalten Sie ein Erfrischungsgeld und eine kurze Schulung bereitet Sie auf die Aufgabe vor. Interessierte

Bürgerinnen und Bürger ab 18 Jahren mit aktivem Wahlrecht zum Deutschen Bundestag können sich gerne im Rathaus bei Angelika Gerauer (Tel. 08678 9887-23, angelika@haiming.de) melden. Auch ehemalige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind herzlich eingeladen, sich wieder zu engagieren. **Sobald Sie Ihr Ernennungsschreiben erhalten, freuen wir uns auf Ihre schnelle Rückmeldung – Ihre Unterstützung zählt!**

Aktuelles aus dem Dorfladen

Bei der letzten Betriebsversammlung wurde zunächst über die Geschäftslage informiert. Diese entwickelt sich in die richtige Richtung und es sind für 2024 schwarze Zahlen zu erwarten. Natürlich – jeder Tag ist ein Tag der Entscheidung, nämlich ob genügend Kunden das Geschäft besucht haben und der Umsatz auskömmlich war. Aber es gibt auch viele Umstände, die unerlässlich für den Geschäftsbetrieb sind: zum Beispiel gute und treue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Viele vom Personal waren auch schon lange bei nah & gut Eva Straubinger beschäftigt und so konnten unter

Einrechnung dieser Zeit heuer von der Geschäftsführerin Bettina Unterhaslberger fünf Mitarbeiterinnen für 25 Jahre Tätigkeit im Laden geehrt werden: Theresia Riedhofer, Theresia Unterhaslberger, Gisela Wombacher, Rosemarie Kagerer und Gudrun Fuchs. Daneben bedankte sich Bettina Unterhaslberger auch bei Eva Straubinger für 25 Jahre Tätigkeit im Geschäft, davon allerdings 24 Jahre als Geschäftsinhaberin und bei Josef Straubinger für 25 Jahre Tätigkeit als kaufmännischer Begleiter. Herzlichen Dank bei allen für die langjährigen treuen Dienste und das Dasein für unsere Bevölkerung!



Fotos: Niedergerner Dorfladen GmbH - Josef Straubinger

Rund um die Gartengrenze

Oft haben Nachbarn unterschiedliche Ideen, wie sie ihre Grundstücke nutzen wollen. Das Nachbarrecht soll helfen, eine faire Lösung zu finden, damit sich Nachbarn gegenseitig unterstützen und rücksichtsvoll miteinander umgehen. Gerade im Herbst gibt es oft Ärger über herabfallende Blätter und Früchte. Was muss ich als Nachbar akzeptieren? Was ist erlaubt?

Für Bäume, Hecken und Sträucher gibt es Abstandsregeln – je nach Höhe des Gewächses müssen sie mindestens 0,5 bis 2 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt gepflanzt werden.

Wenn ein Baum oder Strauch über die Grenze zum Nachbarn wächst, darf der betroffene Nachbar:

- Wurzeln an der Grundstücksgrenze abschneiden, wenn sie das eigene Grundstück stören, zum Beispiel das Pflaster anheben oder Rohre verstopfen.
 - vom Besitzer des Baums oder Strauchs verlangen, dass er störende Äste abschneidet, zum Beispiel wenn Blätter die Dachrinne verstopfen könnten.
- Wenn der Nachbar dem Besitzer eine angemessene Frist gesetzt hat (mindestens 2 Wochen), darf er überhängende Äste selbst abschneiden und behalten.

Früchte an einem überhängenden Zweig gehören noch dem Nachbarn, auf dessen Grundstück der Baum steht. Diese Früchte dürfen nicht ohne Erlaubnis geerntet werden. Fallobst, das auf dem

Boden liegt, gehört dem, auf dessen Grundstück es gefallen ist. Blätter, Samen oder Nadeln, die vom Nachbarbaum durch den Wind herübergeweht werden, können manchmal stören. Die Beseitigung kann Mühe machen, aber als Nachbar muss man das meistens dulden, wenn es nicht von überhängenden Ästen kommt.

Niemand darf gegen den Willen des Eigentümers ein eingezäuntes Grundstück betreten, sonst droht eine Strafe wegen Hausfriedensbruchs. Eine Ausnahme ist das „Hammerschlags- und Leiterrecht“: Wenn es nicht anders geht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, darf man das Grundstück des Nachbarn betreten, um zum Beispiel Reparaturen am eigenen Haus vorzunehmen. Das Recht ist so schonend wie möglich auszuüben und es ist rechtzeitig, mindestens einen Monat vorher, anzukündigen.

Beim Rückschnitt von Pflanzen gelten gesetzliche Zeiten (laut Bundesnaturschutzgesetz): Vom 1. März bis 30. September sind nur leichte Pflege- oder Formschnitte erlaubt, um das Wachstum zu kontrollieren oder den Baum gesund zu halten.

Im Sinne eines friedvollen Zusammenlebens lohnt es sich immer, mit dem Nachbarn nach einer für alle Beteiligten akzeptablen Lösung zu suchen, um das nachbarschaftliche Miteinander nicht dauerhaft zu belasten. cs

Impressum

DIE NIEDERGERNER erhält jeder Haushalt in der Gemeinde Haiming.

Herausgeber: Gemeinde Haiming, Hauptstr. 18
verantw. 1. Bürgermeister Wolfgang Beier

Redaktion:

Wolfgang Beier (wb), Martin Beier (mb), Roswitha Hofer (rh), Felix von Ow (fo), Josef Pittner (jop), Alfred Reisner (ar), Christian Szegedi (cs)